

Tarifstrukturvertrag

vom 30.06.2020

betreffend

Einzelleistungstarifstruktur Neuropsychologie

(Art. 43 Abs. 5 KVG)

zwischen den Tarifpartnern

- a) **Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen**
Effingerstrasse 15, 3008 Bern

nachfolgend **SVNP/ASNP**

- b) **H+ Die Spitäler der Schweiz**
Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern

nachfolgend **H+**

Leistungserbringerverbände

und

- c) **santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer,**
Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

nachfolgend **santésuisse**

- d) **curafutura – Die innovativen Krankenversicherer,**
Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

nachfolgend **curafutura**

Versichererverbände

Art. 1 Zweck

Mit vorliegendem Tarifstrukturvertrag vereinbaren die Tarifpartner – auf unbefristete Dauer – eine Einzelleistungstarifstruktur gemäss Art. 43 KVG. Auf der Basis dieser Tarifstruktur können Tarifverträge bezüglich Taxpunkt看wert sowie weiterer Regelungen abgeschlossen werden. Dieser Tarifstrukturvertrag ist kein Abgabevertrag im Sinne von Art. 55 der Verordnung über die Krankenversicherung.

Art. 2 Tarifstruktur

Die Tarifpartner vereinbaren die Tarifstruktur für Leistungen der Neuropsychologie gemäss Anhang 1.

Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Tarifstruktur tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und wird ab dann angewendet. Sie wird für eine unbefristete Dauer vereinbart.

Art. 4 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifstrukturvertrag (inkl. Anhänge) ist anwendbar auf dem Gebiet der ganzen Schweiz.

² Dieser Vertrag regelt die Vergütung der auf ärztliche Anordnung hin ambulant durchgeführten diagnostischen neuropsychologischen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG), Krankenversicherungsverordnung (KVV) und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

³ Der Vertrag gilt für Leistungserbringer, die nach Art. 46 Abs. 1 Bst. f KVV i.V. mit Art. 50b KVV bzw. Art. 39 KVG zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassen sind. Sobald dereinst gemäss KVV auch "Organisationen der Neuropsychologie" zugelassen sein werden, sind auch diese zur Abrechnung gemäss vorliegendem Vertrag berechtigt.

⁴ Mit der Anwendung der Tarifstruktur durch einen einzelnen Leistungserbringer oder Versicherer wird der Tarifstrukturvertrag inklusiv Anhänge durch diesen anerkannt.

Art. 5 Leistungsvoraussetzung

Die Leistungserbringer sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei in der Wahl ihrer diagnostischen Methoden. Sie verpflichten sich, die Leistungen auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

Art. 6 Paritätische Interpretationskommission (PIK)

¹ Die Tarifpartner bestellen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für die Interpretation der Struktur sowie die Kostenentwicklungsbeobachtung. Die PIK konstituiert und organisiert sich selbst und gibt sich ein Reglement.

² Eine der Aufgaben der einzusetzenden PIK ist es, die Abrechnungspraxis und die Kostenentwicklung der Leistungserbringer zu beobachten und allfällige Massnahmen zuhanden der Tarifpartner zu formulieren.

Art. 7 Qualitätsentwicklung

Mit der Anwendung der Tarifstruktur wird der jeweils aktuelle Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG anerkannt.

Art. 8 Kündigung

¹ Der Tarifstrukturvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Tarifpartner mit einer Frist von 12 Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

² Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen.

³ Die Kündigung ist den anderen Tarifpartnern schriftlich zuzustellen. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung (im Briefkasten oder Postfach resp. bei nicht sofort zugestellten Einschreibebriefen: der erste Tag, an welchem das Schreiben abgeholt werden könnte).

⁴ Die Anhänge sind nicht separat kündbar. Sie können jedoch – ggf. unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat – im gegenseitigen Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung geändert oder ergänzt werden.

⁵ Das Bundesamt für Gesundheit ist angemessen zu informieren.

Art. 9 Vertragsbestandteile

Als Bestandteile dieser Vereinbarung gelten:

- Anhang 1 Tarifstruktur

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 6-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Zwei Vertragsexemplare sind für den Bundesrat und jeweils ein Vertragsexemplar ist für die Tarifpartner bestimmt.

² Dieser Vertrag wird samt Anhängen auf Französisch und Italienisch übersetzt. Als rechtlich massgebend gilt einzig der deutsche Vertragstext.

³ Weder die Tarifpartner insgesamt noch die Versichererverbände oder die Leistungserbringerverbände unter sich bilden gestützt auf die vorliegende Vereinbarung eine einfache Gesellschaft.

⁴ Der vorliegende Vertrag gilt als gemeinsames Gesuch um Genehmigung der Tarifstruktur zu Händen des Bundesrates. santésuisse wird zur administrativen Weiterbearbeitung bevollmächtigt, wobei sämtliche Tarifpartner dem Bundesrat ergänzende Unterlagen zur Dokumentation unterbreiten können.

* * * * *

Bern, den 30. Juni 2020

Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen

Andreas U. Monsch
Präsident

Radek Ptak
Vizepräsident

Erika Forster
Vorstandsmitglied

Bern, den 30. Juni 2020

H+ Die Spitäler der Schweiz

Isabelle Moret
Präsidentin

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Solothurn, den 30. Juni 2020

santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

Heinz Brand
Präsident

Verena Nold
Direktorin

Bern, den 30. Juni 2020

curafutura – Die innovativen Krankenversicherer

Josef Dittli
Präsident

Pius Zängerle
Direktor